

Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 3. Oktober 1978 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» und gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 3. Oktober 1978 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit von Fälschungen einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69. Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee, Sekretariat: Ofra Organisation für die Sache der Frauen, Frau Ruth Hungerbühler, Hammerstrasse 133, 4057 Basel, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 31. Oktober 1978.

24. Oktober 1978

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Huber

Volksinitiative «für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft»

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34quinquies Abs. 3–8

³ Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz der Mutterschaft ein.

⁴ Der Bund richtet insbesondere eine obligatorische und allgemeine Mutterschaftsversicherung ein, welche folgende Leistungen gewährt:

a. Die vollständige Deckung aller in Folge Schwangerschaft und Geburt entstehenden Arzt-, Pflege- und Spitalkosten.

b. Einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft.

Erwerbstätige Versicherte haben Anspruch auf vollen Ersatz ihres Lohnes während der ganzen Dauer des Mutterschaftsurlaubs, wobei in Übereinstimmung mit anderen Zweigen der Sozialversicherung eine Plafonierung des versicherten Lohnes zulässig ist.

Nichterwerbstätige Versicherte erhalten während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs ein angemessenes Taggeld.

c. Für erwerbstätige Eltern einen Elternurlaub von mindestens 9 Monaten, der für die Mutter an den Mutterschaftsurlaub anschliesst, für den Vater mit dem Zeitpunkt der Geburt beginnen kann. Die Versicherungsleistungen während des Elternurlaubs sichern bei unteren Einkommen das Familieneinkommen in vollem Umfang. Bei höheren Einkommen steigen die Versicherungsleistungen abnehmend nach Einkommenshöhe.

Der Elternurlaub steht Mutter oder Vater, oder beiden teilweise zu, ohne Auswirkung auf das garantierte Familieneinkommen.

⁵ Die Finanzierung der Mutterschaftsversicherung erfolgt durch:

a. Beiträge von Bund und Kantonen;

b. Beiträge aller erwerbstätigen Personen nach dem Modell der AHV-Gesetzgebung. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge.

⁶ Als Träger der Mutterschaftsversicherung können die schon bestehenden Sozialversicherungen herangezogen werden.

⁷ Der Bund richtet einen umfassenden Kündigungsschutz für die gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs und des Elternurlaubs, ohne Einbusse der durch das Arbeitsverhältnis erworbenen Rechte, ein.

⁸ (*Bisheriger Absatz 5*)

Übergangsbestimmung:

Die Ausführungsgesetzgebung ist innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände in Kraft zu setzen.